

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0622/2016
Amt/Aktenzeichen 61/61 50 21 46/3	Datum 21.04.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 03.05.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Vorberatung	11.05.2016	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	12.05.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.05.2016	Ö

Betreff:

Aufhebung der Sanierungssatzung Heiliggrabgasse
Satzung zur teilweisen Aufhebung der Sanierungssatzung Nr. 1 in der Fassung der 6ten Änderung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 162 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Heiliggrabgasse, Straßenparzelle 402, Flur 6, Gemarkung Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 26.04.2016

gez. Marianne Grosse
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 162 (1) Nr. 2. BauGB und § 162 (1) Satz 2 BauGB die Satzung zur teilweisen Aufhebung der Sanierungssatzung Nr. 1 vom 05.07.1972 in der Fassung der 6ten Änderung vom 23.11.2007 für den Teilbereich der Heiliggrabgasse, Straßenparzelle 402, Flur 6, Gemarkung Mainz.

1. Ausgangslage/Anlass

Die Heiliggrabgasse, Straßenparzelle 402, in Flur 6, Gemarkung Mainz, inklusive des Verbindungsweges zwischen Leichhof und Heiliggrabgasse, ist noch Bestandteil des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes aus dem Jahre 1972. Sie wurde in der Vergangenheit nur zur Hälfte umgestaltet (Natursteinpflaster mit Mittelrinne).

Nachdem das Stadtplanungsamt die Aufgabe der Stadtsanierung übernommen hatte, wurde im Jahre 2012 ein Anlauf genommen, alle noch nicht umgestalteten Straßenzüge im Sanierungsgebiet noch mit Unterstützung von Sanierungsfördermitteln umzugestalten. Die ADD-Außenstelle in Neustadt hatte diesen Ausbau jedoch aufgrund der seitens des Landes angestrebten Abrechnung der klassischen Sanierungsgebiete nicht mehr genehmigt.

Seitens des Landes wurde damals immer stärker auf die Schlussabrechnung der Altstadtsanierung gedrängt. Die Unterlagen zur Schlussabrechnung wurden dann nach vorheriger Freigabe durch die Verwaltungsbesprechung der zuständigen ADD Trier im Juli 2013 im Entwurf vorgelegt. Ab diesem Zeitpunkt standen keine weiteren Fördermittel für investive Maßnahmen aus der Stadtsanierung mehr zur Verfügung.

2. Heiliggrabgasse als Bestandteil des IEK

Im Jahre 2013 wurde die Heiliggrabgasse in das Untersuchungsgebiet zum Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK) einbezogen, da die Notwendigkeit einer Umgestaltung nach wie vor bestand. Im Projektbündel „Stärkung der Einkaufsinnenstadt“ ist im Randbereich zur Südlichen Altstadt die Maßnahme „E 4–Umgestaltung Heiliggrabgasse“ benannt.

Die Stadt beabsichtigt, die Fertigstellung der Straßenumgestaltung u.a. mit Mitteln aus dem Förderprogramm Aktive Stadtzentren (STZ) zu bestreiten.

3. Festlegung eines Stadtumbaugebietes

Der Stadtrat hat am 15. Juni 2015 das Integrierte Entwicklungsgebiet Innenstadt (IEK) beschlossen. Schon seinerzeit hat die ADD-Förderbehörde darauf hingewiesen, dass als Bedingung für den Einsatz von Fördermitteln die Festlegung eines Stadtumbaugebiets notwendig ist. Nachdem die ADD im Februar 2016 dem IEK zugestimmt hat, soll das Stadtumbaugebiet in der Sitzung des Stadtrates am 25.05.2016 beschlossen werden.

4. Entlassung aus der Sanierung

Gemäß Schreiben der ADD Neustadt/W. vom 22.02.2016 darf sich der räumliche Geltungsbereich des neuen Stadtumbaugebiets mit anderen Fördergebieten **nicht** überschneiden. Überschneidungen der beiden Gebiete ergeben sich einmal im Bereich des Leichhofes und im Bereich der Heiliggrabgasse. In den Bereich des Leichhofes reicht die im IEK genannte Maßnahme „E 2-Verkehrliche Neuordnung/ Gestaltung des Umfeldes der Kirche St. Johannis“.

Der Leichhof, Straßenparzelle 135, Flur 2, Gemarkung Mainz, wurde aber bereits im Zuge der ersten Teilaufhebung der Sanierungssatzung im Jahre 1990 aus dem Sanierungsgebiet entlassen. Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wurde in den diversen Übersichtsplänen jedoch nicht angepasst. Eine Überlagerungsproblematik besteht hier somit nicht mehr.

Die Straßenparzelle der Heiliggrabgasse ist noch Bestandteil des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Südliche Altstadt – Teil A“, Rechtskraft am 05.07.1972. Für dieses Grundstück soll die förmliche Festlegung durch Stadtratsbeschluss am 25.05.2016 gemäß § 162 (1) BauGB aufgehoben werden. Ein entsprechender Satzungstext ist Bestandteil dieser Vorlage (siehe Anlage).

Nach Einschätzung des Rechtsamtes ist es rechtlich vertretbar, die einzelne Straßenparzelle der Heiliggrabgasse per Teilaufhebungssatzung nach dem § 162 BauGB aus dem Sanierungsgebiet zu entlassen.

Die Satzung wird nach Beschluss im Stadtrat zeitnah ortsüblich bekannt gemacht, damit wäre dann die im Schreiben der ADD vom 22.02.2016 genannte Bedingung erfüllt und der Weg frei für Fördermittel aus dem Programm „Aktive Stadtzentren (STZ)“.

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Aspekte werden durch die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung nicht tangiert.

6. Kosten

Kosten entstehen der Stadt Mainz durch die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung nicht.

Anlagen:

- *Aufhebungssatzung Heiliggrabgasse*
- *Übersichtsplan*